

9. Weitere besondere Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (LuD)

Gültig für öffentliche Aufträge nach UVgO und VgV

Hinweise zur Geltung und Anwendung der Vertragsbedingungen:

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Liefer- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens gemäß UVgO oder VgV vergeben werden.

Einzelne Regelungen gelten nur, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z. B. Leistungserbringung vor Ort). Hinweise zur Anwendbarkeit finden sich jeweils am Ende der Klauseln.

9.1. Rangfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen

Im Falle von Widersprüchen gelten folgende Vertragsgrundlagen in dieser Reihenfolge:

- a) Antworten auf Bieterfragen und das ggf. geführte Verhandlungsprotokoll
- b) Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderungen
- c) die Besonderen Vertragsbedingungen (Vergabehandbuch) und dieses Dokument „Weitere besondere Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (LuD)“,
- d) Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Klinikum Osnabrück GmbH, s. Homepage
- e) Das Angebot des Auftragnehmers
- f) die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen), soweit ausdrücklich in diesen Vertragsbedingungen in Bezug genommen,
- g) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 280–286 (Schadensersatz/Verzug), §§ 305–310 (AGB-Recht), §§ 611–630 (Dienstvertrag), §§ 631–650 (Werkvertrag),
- h) Handelsgesetzbuch (HGB), soweit einschlägig, insbesondere § 377 HGB (Rügeobliegenheit),
- i) die UVgO bzw. VgV in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- j) allgemein anerkannte Regeln der Technik und weitere geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

9.2. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie im Einzelfall für die sach- und fristgemäße Ausführung der Leistung erforderlich ist (§ 21 Abs. 5, S. 1 UVgO).

Wird eine Sicherheitsleistung vereinbart, beträgt diese höchstens 5 % der Auftragssumme (§ 21 Abs. 5, S. 2 UVgO).

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung oder Bürgschaft eines EU-weit zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherers erbracht werden. Bürgschaften müssen deutschem Recht unterliegen, unbefristet sein und dürfen nicht auf erstes Anfordern ausgestellt werden.

Hinweis: Sicherheitsleistungen dürfen bei UVgO-Vergaben nur **ab 50.000 EUR netto** gefordert werden. Bei Verfahren nach der VgV wird auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit und eine konkret definierte Höhe geachtet.

9.3. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftraggeber kann nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 VgV den Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung verlangen. Der Auftragnehmer hat bei Zuschlagserteilung den Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Diese muss Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abdecken.

Die Versicherung ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Bei Nichtvorlage kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und im Fall der Fristversäumnis vom Vertrag zurücktreten.

9.4. Vertragsstrafe bei Terminverzug

Werden verbindlich vereinbarte Fristen für Liefer- oder Dienstleistungen schuldhaft überschritten, kann der Auftraggeber gem. § 11 VOL/B eine Vertragsstrafe geltend machen. Demnach beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche der Terminüberschreitung höchstens 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen des Verzugs nicht wie vorgesehen genutzt werden kann. Insgesamt darf die Vertragsstrafe 8 % dieses Teilwertes nicht überschreiten.

Maßgeblich ist die explizit als **verbindlich gekennzeichnete Frist**. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Hinweis: Die konkrete Höhe und Berechnungsgrundlage wird im Formblatt „634 (Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen)“ angegeben.

9.5. Einhaltung der Hausordnung des Klinikums

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung des Klinikums, abrufbar unter:

<https://www.klinikum-os.de/service/raeume-verpflegung/hausordnung>

Besonders ist das Rauchverbot auf dem gesamten Gelände, einschließlich Außenbereichen, zu beachten. Verstöße werden mit einem pauschalen Abzug in Höhe von 50 EUR pro Vorfall geahndet.

Hinweis: Diese Regelung gilt bei jeglicher Präsenz des Auftragnehmers auf dem Gelände.

9.6. Qualifikation und Gesundheitsschutz des eingesetzten Personals

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetztes Personal qualifiziert ist und – sofern vor Ort tätig – einen ausreichenden Impfschutz (z. B. gegen Masern) nachweisen kann. Eine Übersicht der eingesetzten Personen ist vor Leistungsbeginn vorzulegen und bei Änderungen zu aktualisieren.

Hinweis: Gilt nur für Leistungen mit Präsenz auf dem Klinikgelände.

9.7. Verpflichtung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgelts (NTVergG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen in Deutschland eingesetzten Mitarbeitenden mindestens das gemäß § 4 NTVergG festgelegte vergabespezifische Mindestentgelt zu zahlen.

Diese Verpflichtung ist auch an Nachunternehmen weiterzugeben. Die Verpflichtungserklärung ist mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Hinweis: Änderungen des NTVergG während der Vertragslaufzeit werden automatisch Bestandteil dieses Vertrags.

9.8. Einsatz von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer darf Nachunternehmen nur einsetzen, wenn diese qualifiziert, zuverlässig und vertraglich an alle einschlägigen Verpflichtungen (insbesondere gemäß NTVergG und MiLoG) gebunden sind.

Der Auftraggeber kann bestimmte Nachunternehmen aus wichtigem Grund ablehnen. Eine Entbindung des Hauptauftragnehmers von seiner Verantwortung erfolgt nicht.

9.9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur hinsichtlich Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

9.10. Projektbesprechungen / Leistungskoordination

Bei komplexeren Leistungen oder Lieferungen mit Installations- und Abstimmungsbedarf ist der Auftragnehmer verpflichtet, an vom Auftraggeber einberufenen Projektbesprechungen teilzunehmen.

Ein qualifizierter Ansprechpartner ist zu benennen.

Hinweis: Gilt bei IT-Projekten, Bau-nahem Gerät, medizinisch-technischen Anlagen u. Ä.

9.11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeitende und Nachunternehmen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine separate Datenschutzvereinbarung zu verlangen, wenn Art und Umfang der Datenverarbeitung dies erforderlich machen.

9.12. Schutzrechte Dritter / Freistellung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch Lieferung und Nutzung seiner Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Wird der Auftraggeber dennoch wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer diesen auf erstes schriftliches Anfordern vollständig frei. Dies gilt auch für alle damit verbundenen Rechtsverteidigungskosten.

9.13. Beistellungen durch den Auftraggeber

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien, Geräte, Dokumente oder sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind pfleglich zu behandeln, gegen Verlust zu sichern und nach Abschluss der Leistung vollständig zurückzugeben.

Im Fall der Verarbeitung mit eigenen Materialien räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilig Miteigentum ein.

9.14. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für gesetzlich zulässige Abtretungen gemäß § 354a HGB.

9.15. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 oder § 124 GWB
- Verstößen gegen das NTVerG, insbesondere die Nichtzahlung des Mindestentgelts
- schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen (z. B. Bestechung, unzutreffende Eigenerklärungen, wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung)
- Insolvenzverfahren oder drohender Zahlungsunfähigkeit

In diesen Fällen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder ihn außerordentlich kündigen. Bereits erbrachte, aber nicht nutzbare Leistungen können zurückgewiesen und daraus entstehende Schäden geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.

9.16. Nachrückerregelung / Ersatzbeauftragung bei Ausfall des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich vor, im Falle eines Ausfalls des ursprünglich beauftragten Auftragnehmers den Bieter mit dem nächstplatzierten wirtschaftlichen wertbaren Angebot aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren mit der Leistungserbringung zu beauftragen, sofern die vergaberechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ein Ausfall liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht aufnimmt, die Leistungserbringung endgültig verweigert, wesentliche Vertragspflichten trotz

Abmahnung nicht erfüllt, die vertragsgemäße Leistungserbringung dauerhaft nicht sicherstellen kann oder der Vertrag aus einem dieser Gründe beendet wird.

Eine Ersatzbeauftragung kommt nur in Betracht, wenn die Leistung inhaltlich unverändert bleibt, keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags erfolgt, die ursprünglichen Vertragsbedingungen im Wesentlichen fortgelten und der nachrückende Bieter weiterhin geeignet, leistungsfähig und leistungsbereit ist.

Der nachrückende Bieter hat auf Anforderung des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen, dass er den Auftrag zu den im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Konditionen übernimmt. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Eine Ersatzbeauftragung ist ausgeschlossen, wenn wesentliche Änderungen der Leistung erforderlich werden, die ursprünglichen Angebots- oder Vertragsgrundlagen nicht mehr fortgelten können oder Zweifel an der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Ersatzbeauftragung bestehen. In diesen Fällen bleibt die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vorbehalten.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

Version: Juli 2026